OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601505/2/Wim/Bb

Datum:

Linz, 4. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des M R, W, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. März 2016 GZ: VerkR96-12146-2014, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. März 2016, GZ: VerkR96-12146-2014, wurde M R (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des KFZ – Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da bei der Kontrolle am 24.07.2014 um 11:10 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis am Messegelände, Volksfestplatz 2, folgender vorschriftswidrige Umstand festgestellt wurde:

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen verwendet, obwohl am oben angeführten Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette SZW37xx mit der Lochung 4/13 war zum Kontrollzeitpunkt abgelaufen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen mit der Anzeige der Polizeiinspektion Ried im Innkreis sowie den bei der Anhaltung angefertigten Lichtbildern. Im Zuge der Strafbemessung wurden strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer gewertet, keine straferschwerenden Umstände angenommen und die persönlichen Verhältnisse des Bf mangels Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 1. August 2016, erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin bringt er vor, dass es sich um keine Gefährdung des Straßenverkehrs oder der Öffentlichkeit, sondern nur um ein Versehen gehandelt habe.

Der Bf beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-12146-2014 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

I.4.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem Kennzeichen x. Am 24. Juli 2014 um 11.10 Uhr lenkte er den Lkw mit dem rumänischen Kennzeichen x samt diesem Anhänger am Messegelände in Ried im Innkreis aus Richtung Kreisverkehr B 143 kommend.

Auf Höhe Volksfestplatz 2 stellten Straßenaufsichtsorgane der Polizeiinspektion Ried im Innkreis im Rahmen der Anhaltung und anschließenden Fahrzeugkontrolle fest, dass die Gültigkeit der am Anhänger angebrachten Begutachtungsplakette mit der Nr. SZW37xx abgelaufen war. Die Plakette wies die Lochung 4/13 auf.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.300 Euro, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er war zum Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

I.4.2. Der Bf ist hinsichtlich der Tat grundsätzlich geständig. Es bestehen daher keine Bedenken, die Sachverhaltsfeststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

I.5. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

I.5.1. Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 36 lit. e KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a Abs. 5 KFG in der Fassung zum Tatzeitpunkt lautet auszugsweise:
„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. [...]“

I.5.2. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Bf zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Anhängers war, sowie, dass dieser zum Tatzeitpunkt (24. Juli 2014, 11.10 Uhr) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet wurde. Unstrittig ist ebenso, dass die Begutachtungsfrist der am Anhänger angebrachten Plakette (samt Nachfrist von vier Monaten) gemäß § 57a Abs. 3 KFG zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen war.

Nach § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG ist wesentlich, dass eine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist, aus der jederzeit der Ablauf der Begutachtungsfrist entnommen werden kann (vgl. auch VwGH 27. Oktober 1993, 92/03/0099).

Da das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass eine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht sein muss, ist der Tatbestand des § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG auch dann erfüllt, wenn das verwendete Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist bzw. ordnungsgemäß im Sinne des § 57a KFG überprüft wurde, jedoch die entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug nicht angebracht ist. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes durch den Bf steht daher fest.

Das Tatbild der konkreten Verwaltungsübertretung besteht im bloßen Nichtbefolgen eines Gebotes. Der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Es handelt sich bei der Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, bei welchem Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es somit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat die belangte Behörde strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Zweck des § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG ist die Möglichkeit, umgehend und ohne weiterführende Überlegungen feststellen zu können, ob die Begutachtungsfrist abgelaufen ist oder nicht.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Anhänger angebrachte Plakette unter Berücksichtigung der Nachfrist von vier Monaten zum Tatzeitpunkt bereits rund 11 Monate zuvor ihre Gültigkeit verloren hatte, wird die behördlich

festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro als tat- und schuldangemessen und geeignet erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal die Bf in der Beschwerde diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 12 Stunden festgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer